

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Technische Fakultät, Kaiserstr. 2, 24143 Kiel

An die
Professorinnen und Professoren
in der W-Besoldung
der Technischen Fakultät

im Hause

Der Dekan

Hausanschrift:
Kaiserstr. 2
24143 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel
www.tf.uni-kiel.de

Pate von
jugend  **forscht**

Bearbeiter/in, Zeichen

Mail, Telefon, Fax

dekan@tf.uni-kiel.de
tel +49(0)431-880-4664 / 6000
fax +49(0)431-880-6003

Datum

16.09.2013

Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Präsidium hat vor einiger Zeit die Satzung der CAU über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen und dazugehörige Durchführungshinweise zur Leistungsbezugesatzung beschlossen und Unversitäts-intern veröffentlicht.¹

Mit diesem Schreiben erläutere ich die konkrete Umsetzung dieses Verfahrens für die Technische Fakultät.

Der Dekan der Technischen Fakultät hat zur Bewertung der Anträge für besondere Leistungen drei Beauftragte ernannt, die die jeweiligen Entscheidungen des Dekans aus unabhängiger Sicht vorbereiten sollen. Diese Beauftragten befinden sich in der C-Besoldung, so dass diese unabhängige Sicht gewährt ist. Zurzeit sind dies die Kollegen Faupel, von Hanxleden und Klinkenbusch.

Es ist vorgesehen, dass zu einem jährlichen Stichtag Anträge für die Folgeperiode gestellt werden können. Für den ersten Durchlauf ist für Anträge auf Leistungsbezüge, die ab 01. Januar 2014 gewährt werden sollen, der 31. Oktober 2013 als Stichtag vorgesehen. Aus §6(5) ist zu ersehen, wer jeweils antragsberechtigt ist.

Voraussetzung für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist, dass die Leistungen erheblich über dem Durchschnitt im jeweiligen Fach liegen und über mehrere Jahre erbracht werden müssen. Die Technische Fakultät beurteilt die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen in einer fachspezifischen Betrachtung, wie es auch an vielen anderen Universitäten der Fall ist.²

§6(3) der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen definiert 7 Aufgabenbereiche, in denen die Leistungen bewertet werden sollen. Die Technische Fakultät hält diese 7 Aufgabenbereiche für gut geeignet zur Bewertung der Leistungen und

¹ <http://www.uni-kiel.de/personalmanagement/de/informationen/informationsangebot-fuer-professoren>

² <http://www.hochschulverband.de/cms1/w-besoldung.html>

nimmt an dieser Stelle keine Anpassungen vor. §6(3) definiert weiterhin, dass für mindestens zwei dieser Bereiche (überdurchschnittliche) Ziele durch die Antragsteller definiert werden müssen.

Die Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge in der Technischen Fakultät sollen über den Dekan an das Präsidium gerichtet sein und wie folgt strukturiert sein, so dass zu jedem Aufgabenbereich entsprechend §6(3) auf die folgenden Punkte eingegangen wird:

1. **Ziele für die nächsten Jahre.**

Hier muss es sich nicht unbedingt um Steigerungen gegenüber den bisherigen Leistungen handeln. Das Halten eines sehr hohen Niveaus ist auch eine überdurchschnittliche Leistung.

2. **In den Vorjahren erreichte Leistungen.**

Es soll für die Bewertung der Anträge nachvollziehbar sein, warum die in Aussicht gestellten Ziele erreichbar sind. Bei der Auflistung von Drittmitteln soll die Rolle im jeweiligen Projektkontext angegeben werden. Auch die Höhe der verausgabten Mittel je Projekt ist sinnvoll, es ist jedoch nicht sinnvoll eine Gesamtsumme über alle Projekte zu bilden. Eine tabellarische Darstellung bietet sich an.

3. **Erläuterung der Überdurchschnittlichkeit der eigenen Leistungen.**

Es soll für die Bewertung der Anträge nachvollziehbar sein, warum die dargestellten Leistungen im fachspezifischen Vergleich erheblich über dem Durchschnitt liegen. Der Vergleich soll eher qualitativ, nicht quantitativ erfolgen. Eine Berücksichtigung von standortbezogenen Vorteilen und Nachteilen erscheint sinnvoll.

Es wird erwartet, dass im Antrag nur auf die Aufgabenbereiche aus §6(3) eingegangen wird, in denen aus Sicht der Antragstellerin bzw. des Antragstellers überdurchschnittliche Leistungen vorliegen. Die Dekanatsbeauftragten werden dann für jeden Antrag beurteilen, für welche Aufgabenbereiche nachvollziehbar überdurchschnittliche Ziele definiert wurden. Falls dies weniger als zwei Aufgabenbereiche sind, können keine besonderen Leistungsbezüge gewährt werden. Falls dies zwei oder mehr Aufgabenbereiche sind, werden die zwei besten ausgewählt. Für jeden dieser zwei ausgewählten Aufgabenbereiche wird dann eine Staffelung der monatlichen Zulage durch die Dekanatsbeauftragten wie folgt ermittelt:

- Erheblich über dem Durchschnitt: 200 €
- Sehr erheblich über dem Durchschnitt: 300 €
- Extrem über dem Durchschnitt: 400 €

Die Zulagen-Gewährungen für die beiden ausgewählten Aufgabenbereiche werden addiert, so dass sich ein besonderer Leistungsbezug zwischen monatlich 400 € und 800 € ergibt.

Der Dekan wird die Vorschläge der Dekanatsbeauftragten prüfen und mit einer Stellungnahme an das Präsidium zur Entscheidung weiterleiten.

Für eine nächste Zielvereinbarung, z.B. nach fünf Jahren, soll rückwirkend die Zielerreichung betrachtet werden. Erreichte hochwertige „Alternativziele“, die zum Zeitpunkt des Antrages noch nicht absehbar waren, können ebenso als Zielerreichung berücksichtigt werden. Im nächsten Antrag können wieder für alle Aufgabenbereiche Ziele avisiert werden; bei den erreichten Leistungen sollten diese Ziele dann entsprechend nachvollziehbar dargestellt werden.

Für die Leistungszulagen gibt es an der Fakultät kein festes Budget. Ein solches Gesamtbudget, wie es für die anderen Fakultäten der CAU vorgesehen ist, würde zu falschen Anreizen führen, nämlich dem (unterschwellig) Bestreben weniger gute Kolleginnen und Kollegen zu berufen. Aufgrund der Vollbudgetierung der Technischen Fakultät besteht in der Technischen Fakultät gleichzeitig der Anreiz, verantwortungsvoll und mit Augenmaß bei der Vergabe von Leistungsbezügen vorzugehen. In dieser Hinsicht befindet sich die Technische Fakultät in einer grundsätzlich anderen Situation als die anderen Fakultäten der CAU. Dieses hier definierte Verfahren soll nach fünf Jahren, also einem kompletten Durchlauf, insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen auf den Haushalt der Technischen Fakultät evaluiert und gegebenenfalls modifiziert werden.

Entsprechend §6(1) kann bei den angegliederten Einrichtungen von der Satzung und damit auch von den hier angegebenen Regelungen abgewichen werden. Für die TF sind dies das HZG, das ISIT und die ZBW, die jeweils eigene Regelungen haben bzw. entwickeln. Professorinnen und Professoren aus diesen

angegliederten Einrichtungen können somit nicht, zusätzlich zu den Regelungen ihrer jeweiligen Einrichtungen, an dem oben beschriebenen Verfahren teilnehmen. Den angegliederten Einrichtungen steht es selbstverständlich frei, die hier beschriebenen Regelungen zu übernehmen (und damit auch zu finanzieren). Falls sich eine Einrichtung dazu entschließen sollte, könnten deren Professorinnen und Professoren in das hier beschriebene Verfahren integriert werden.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wilhelm Hasselbring
Dekan der Technischen Fakultät

